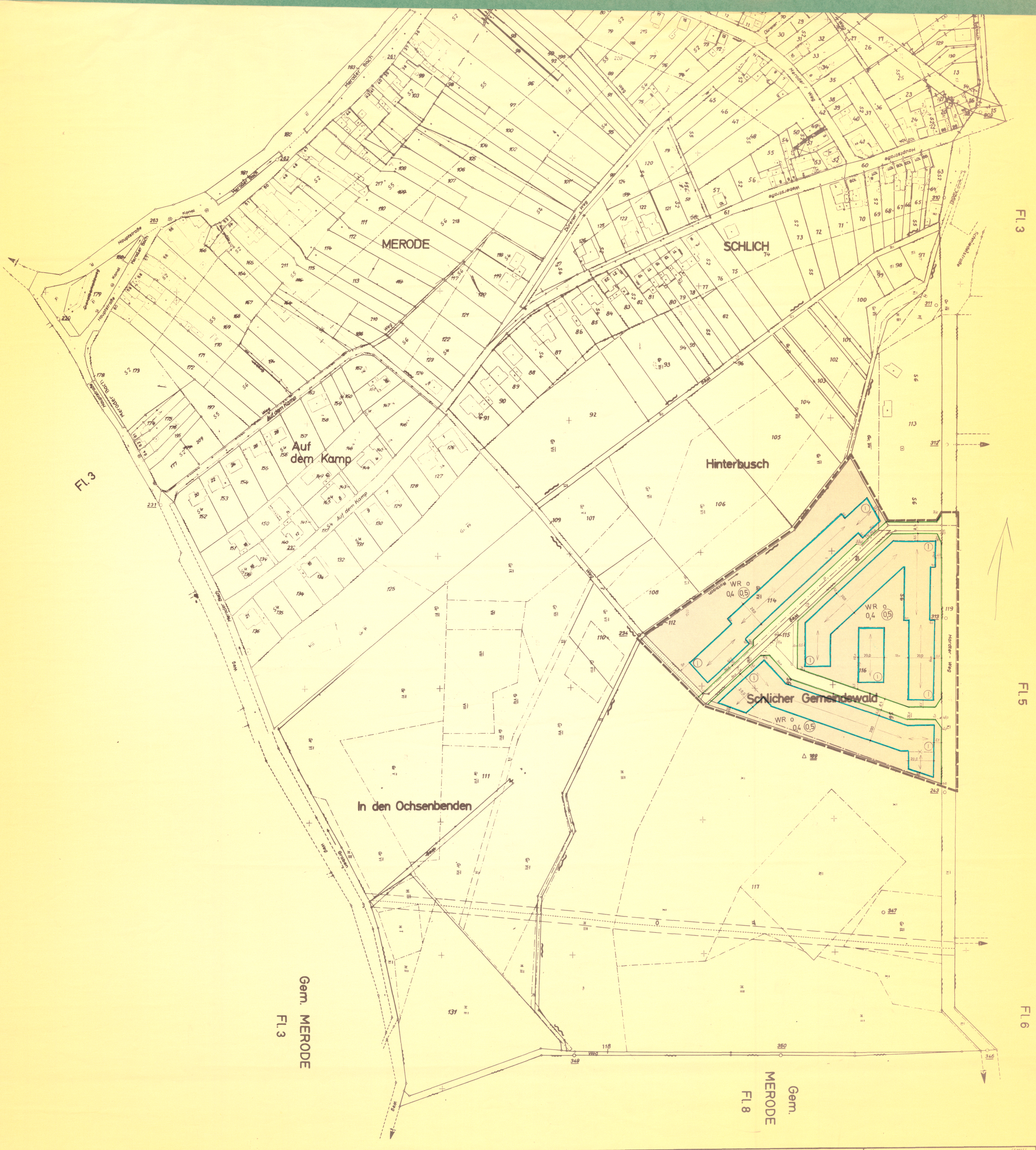

LANGERWEHE

ORTSLAGE SCHLICH

BEBAUUNGSPLAN Nº C3 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

Vereinfachte 2. (1.) Änderung

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1 a BBAUG)

- WR REINES WOHNGEBIET
- ~~GEWERBEGEBIET~~
- MD ~~DORFGEBIET~~
- ~~INDUSTRIEGEBIET~~
- MI ~~MISCHGEBIET~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN
z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (07) GESCHOSS FLÄCHENZAHL
z.B. ~~30~~ ~~BAUMASSENZAHL~~

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (GEM. § 16 (4) BAUNVO)

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 1 b BBAUG)

- O OFFENE BAUWEISE
- ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 1 b BBAUG)

- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ~~BAULINIE~~
- ~~BAUGRENZE DIE MINDESTENS ZU 20 % ZU BEBAUEN IST BEZUGSBREITE IST DIE GEBÄUDEBREITE OHNE NICHT EINGEBAUTE GARAGE~~
- Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GEMÄSS § 9 (1) 1 e BBAUG)

DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00 m BETRAGEN

NEBENANLAGEN (GEMÄSS § 14 (2) BAU NVO)

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIGLICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14 (2) BAU NVO ZULÄSSIG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

- VERKEHRSFLÄCHEN
- P PARKPLATZ
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

(GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- KLÄRANLAGE

(GEMÄSS § 9 (1) 5 + 7 BBAUG)

- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

(GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) NR 1 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (GEMÄSS § 9 (1) 9 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 14 BBAUG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEMÄSS § 9 (4) BBAUG)
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄSS § 103 BAUO NW)

- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)
- DACHNEIGUNGEN FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 18–35°
- MAX. DREMPELHÖHE VON OK DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK DREMPELFETTE FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 40 cm (AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH)
- ~~ZWISCHEN STRASSENSEITIGER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (VORGARTEN) SIND NUR RASENBORDSTEINE BIS 20 cm HOCH, SPRIEGELZÄUNE UND LEBENDE HECKEN BIS 0,80 m HOCH ERLAUBT~~

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND ZUR ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBERSTIMMT.

Aachen, den 23. Febr. 73
Reg. Verm. Direktor

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

DÜREN den 12.2. 1973
LT. OBERBAUDIREKTOR ... OBERBAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Aachen, den 23. Febr. 73
Reg. Verm. Direktor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ VOM 20.12.1972 ~~GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG~~ GEM. § 13 BBAUG AUFGESTELLT WORDEN.

Langerwehe, den 4.9.1973
Der Gemeindedirektor
BÜRGERMEISTER ... ~~STADTDIREKTOR~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

..., den ... 19 ...
AMTSDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 15.3.1973 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Langerwehe, den 4.9.1973
Der Gemeindedirektor
BÜRGERMEISTER ... ~~STADTDIREKTOR~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM ... AZ ... GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT.

AACHEN, den ... 19 ...
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

Der Beschluss als Satzung
~~DER BESCHLUSS DES RATES~~ IST ~~MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12 BBAUG~~ ~~DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG~~ ~~SEIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG~~ ~~AUSLEGUNG~~ IN DEN *Mitteilungsblatt der Gemeinde* ~~GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG~~ DURCH ~~DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN~~ AM 18.5.1973 ~~ORTSÜBLICH~~ BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Langerwehe, den 4.9.1973
Der Gemeindedirektor
~~STADTDIREKTOR~~